

Satzung des Fördervereins der Rheinischen Schulen für Hörgeschädigte Düsseldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen :
„**Förderverein der Rheinischen Schulen für Hörgeschädigte Düsseldorf e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen hörgeschädigter Kinder in schulisch-erzieherischer, pädaudiologischer und soziologischer Hinsicht.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Arbeit der Primar- und Sekundarstufe der Rheinischen Förderschulen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Düsseldorf.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlungen des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde (§ 7 Nr. 8). Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
2. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Satzungsänderungen (Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand gestellt werden. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen), Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - d) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt zusammen:
 - a) der/ dem Vorsitzenden
 - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/ dem Schatzmeister
 - d) der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaften der Primar- und der Sekundarstufe der rheinischen Förderschulen

Vorstandsmitglieder von a) bis c) können nur ordentliche Mitglieder nach §4.1 werden. Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder die beiden Schulpflegschaftsvorsitzenden an. Diese und die zwei Schulleiter werden zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 1. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
 2. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
 3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
 4. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n RevisorIn.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigter Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und zwar mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung der vor der Auflösung eingegangenen Verpflichtungen an den gemeinnützigen Stadtverband der Gehörlosen zweckgebunden für Kinder- und Jugendarbeit, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Überörtlicher Zusammenschluss

Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes anderen Vereinigungen beitreten, wenn sich dies auf die Zwecke des Vereins förderlich auswirkt.

Düsseldorf, der 23.10.07